



**Rad-Sport-Club Überherrn/Saar e.V.**

# **S A T Z U N G**

**in der Fassung  
der  
Mitgliederversammlung  
vom  
28. Jan.2018**

## **Name und Sitz**

### **§ 1**

Der am 28.09.1979 gegründete Verein führt den Namen:  
Rad-Sport-Club Überherrn/Saar e.V.  
und hat seinen Sitz in 66802 Überherrn.  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 715 eingetragen.

## **Vereinsjahr und Geschäftsjahr**

### **§ 2**

Das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Vereinszweck**

### **§ 3**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Zweige des Radsports und des Wanderfahrens nach den Grundsätzen des Amateurgedankens.  
Seine besondere Aufgabe ist die Förderung der Jugend.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei deren Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Überherrn..
- (8) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **Verbandszugehörigkeit**

### **§ 4**

Der Verein ist Mitglied des "Saarländischen Radfahrer-Bund e.V.", der dem "Bund Deutscher Radfahrer e.V." angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des "Saarländischen Radfahrer-Bund e.V.", bzw. des "Bund Deutscher Radfahrer e.V."

unterworfen. Sofern der sportliche Bedarf besteht, ist der Verein auch Mitglied bei der Saarländischen Triathlon Union STU. Hier werden jedoch nur einzelne Mitglieder gemeldet die diesen Sport auch ausüben möchten. Sollte kein Bedarf am Triathlon-Sport mehr bestehen, behält sich der Vorstand eine Entscheidung über eine Abmeldung bei der STU vor.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Annahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, als Zustimmung hierzu, erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller ggf. die Gründe einer Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitglieder des Vereins werden geführt:  
bis 14 Jahre als Schüler  
von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche  
über 18 Jahren als ordentliche Mitglieder;  
Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des 'Bund Deutscher Radfahrer e.V.
- (3) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können - auf Vorschlag des Vorstandes - von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierzu ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Auf die gleiche Weise können Vorsitzende, die aus dem Amt ausscheiden, zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie werden damit ständige Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **Rechte und Pflichten**

### **§ 6**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten  
Auf Antrag kann der Vorstand über Beitragserleichterungen entscheiden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann über eine Beitragserhöhung von bis zu 20 % entscheiden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **§ 7**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung.

#### **§ 8**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres - unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen - zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

#### **§ 9**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

#### **§ 10**

Ein Mitglied kann - durch einen Vorstandsbeschluss - mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- b) wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen - trotz Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins  
oder wegen unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- e) Ausschluss aus dem Verein wegen Missachtung der Anti-Doping-Bestimmungen  
(Regularien des Lizenzantrages des Bund Deutscher Radfahrer )

#### **§ 11**

Soll ein Mitglied nach § 10 aus dem Verein ausgeschlossen werden, so ist ihm, unter Setzung einer angemessenen Frist, zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied hat im Zuge des Ausschließungsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief per Rückschein bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten

einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

## **Organe** **§ 12**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **Mitgliederversammlung** **§ 13**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie 2 Kassenprüfer;
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins.

## **Einberufungsvoraussetzung** **§ 14**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.

Er muss dies tun, wenn drei Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt.

## **§ 15**

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand grundsätzlich per E-Mail einzuberufen. Für Mitglieder ohne E-Mail kann zusätzlich eine postalische Einladung erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Insgesamt ist mindestens eine Frist von 3 Wochen einzuhalten.

## **§ 16**

- (1) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende, ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Jugendliche Mitglieder haben, in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins, ausschließlich Stimm- und Vorschlagsrecht bei der Wahl des Jugendvertreters.

## **§ 17**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins, eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt.  
In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

## **§ 18**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Vorstand** **§ 19**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Geschäftsführender Vorstand sind:
  1. Erster Vorsitzender
  2. Zweiter Vorsitzender
  3. Schriftführer
  4. Kassierer
- (3) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 12 Mitglieder angehören.

Die Aufgabengebiete dieser Mitglieder sind - bei anstehender Wahl - in der Einladung zur Mitgliederversammlung einzeln zu benennen.

- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

- (5) Der Verein wird rechtsverbindlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, Schriftführer und den Kassierer - jeweils zwei gemeinsam - vertreten.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann - bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder - bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Vorstandsentscheid, vorübergehend ergänzt werden. Auf gleiche Weise kann eine unbesetzte Position einem Mitglied kurzfristig übertragen werden.

- (7) Es ist zulässig mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen; innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist dies jedoch nicht erlaubt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Ehrenvorsitzende haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes. Sie genießen jedoch Stimmrecht bei Anwesenheit.
- (11) Geschäfte mit einer Belastung des Vereins bis maximal 150 € können von dem geschäftsführenden Vorstand in Eigenverantwortung nach Vereinszweck abgeschlossen werden. Zuvor erfolgt eine Abstimmung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands untereinander hierzu. Geschäfte über 150€ müssen grundsätzlich im Gesamtvorstand nach Überprüfung auf Vereinszweck diskutiert und mit Mehrheitsentscheid beschlossen werden.
- (12) Redaktionelle Satzungsänderungen: Redaktionelle Änderungen, gemeint sind solche geringfügiger Art ohne Substanzänderungen bei einem einzelnen Paragraphen etc., können allein vom Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

#### Aufwandsvergütungen und Aufwandsverzichtsspende § 20

Der Geltungsbereich der Aufwandsverzichtsspende gilt nur für aktive Vereinsmitglieder wie Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter und fußt ausschließlich auf Aktivitäten gemäß der zugrundeliegenden Vereinssatzung in ihrer jeweils aktuell gültigen Version. Es liegt dem ein durch einen Vertrag oder Rechnung etc. bewerteter Zahlungsanspruch des Spenders zugrunde, auf den er zugunsten einer Spende nach der Entstehung des Anspruchs verzichtet hat. In diesem Zusammenhang wird auch vom Vorstand beachtet, dass die dem Verzicht zugrundeliegende Vergütung nicht überhöht ist, sondern zu realen und zudem nachweisbaren Konditionen erfolgt. Weiterhin wird eine Bescheinigung zur Aufwandsverzichtsspende gemäß dem durch die Finanzverwaltung vorgegebenen Formular erst nach der Leistungserbringung vom Vorstand ausgestellt werden.

Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, tatsächliche finanzielle Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder, wie insbesondere Trainer und Übungsleiter, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Jede finanzielle Aufwandsvergütung wie auch eine Aufwandsverzichtsspende wird nur in einer Einzelfallregelung durch den Vorstand beschlossen. Dazu ist jeweils ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands erforderlich.

## Haftungsbeschränkungen § 21

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter,

## Haftungsausschluss auch bei grober Fahrlässigkeit für Vorstandstätigkeit § 22

Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins und bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. September 1979 beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2018 in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt.

Der 1. Vorsitzende  
Michael Spang

Der Schriftführer  
Peter Seitz